

Satzung zur 1. Änderung der HAUPTSATZUNG

Auf Grund § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Doberschütz vom 26.08.2004 wird wie folgt geändert:

1) § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

2) § 5 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

3) § 7 Absatz 2 Punkte 1 und 3 werden wie folgt gefasst:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppe 6 bis 8 TVöD, einschließlich 9 TVöD, sofern es sich nicht um leitende Bedienstete handelt. Ausgenommen davon sind Aushilfsangestellte,

3. die Stundung von Forderungen von mehr als 10.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 € unabhängig von der Laufzeit,

4) § 8 Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen

§ 8 Absatz 2 Nr. 3 wird Nr. 2 und ergänzt durch: „... und Vorbescheiden“

§ 8 Absatz 2 Nr. 4 wird Nr. 3

§ 8 Absatz 2 Nr. 5 wird Nr. 4

§ 8 Absatz 2 Nr. 6 wird Nr. 5 und der Abschnitt „... und von Teilungsgenehmigungen“ wird gestrichen

§ 8 Absatz 2 Nr. 7 wird Nr. 6

§ 8 Absatz 2 Nr. 8 wird Nr. 7

§ 8 Absatz 2 Nr. 9 wird Nr. 8

5) § 11 Absatz 2 Punkte 3 und 6 werden wie folgt gefasst:

3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 €

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Doberschütz, den 14.12.2006

Märtz
Bürgermeister

-Siegel-